

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herzogenrath Nr. 005/2007



Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

## Bekanntmachung

Gem. § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW.) vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 (erster Teil) des Gesetzes vom 3.5.2005 (GV.NRW.S.498), in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

In dem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben der Nivelsteiner Sandwerke und Sandsteinbrüche GmbH, 52111 Herzogenrath, für die Gewinnung von Quarzsand und Quarzkies im Tagebau „Im Hochfeld, Erweiterungsfläche Merkstein“ ergeht gem. §§ 55, 57a, 57b Abs. 3 Satz 1 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833/2852), i.V.m. §§ 36, 74, 75, 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) vom 21.12.1976 (GV.NRW.S.438) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW.S. 602) folgender Bescheid:

**Der von der Nivelsteiner Sandwerke und Sandsteinbrüche GmbH in Herzogenrath mit Schreiben vom 02.02.2006 eingereichte und beantragte Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Quarzkies-/sandtagebaus „Im Hochfeld“, Abbaufeld Merkstein, im Folgenden Tagebau „Im Hochfeld, Abbaufeld Merkstein“ genannt, wird hiermit nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen und Nebenbestimmungen festgestellt.**

Die Planfeststellung wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

Gegenstand der Planfeststellung sind im Einzelnen die

- Gewinnung der grundeigenen Bodenschätze Quarzsand und Quarzkies im Tagebau „Im Hochfeld, Abbaufeld Merkstein“, Stadt Herzogenrath,
- die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten und
- die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Oberfläche von rd. 6 ha.

Das planfestgestellte Vorhaben erstreckt sich in der Gemarkung Merkstein, Flur 33, auf die Flurstücke 51, 52 und 88 (tlw.) mit einer Flächengröße von insgesamt rd. 6 ha.

Nicht Gegenstand der Planfeststellung ist der Betrieb der Anlagen zur Aufbereitung der gewonnenen Bodenschätze an den bestehenden Anlagenstandorten in den Tagebauen „Nivelstein“ und „Im Hochfeld“.

Mit diesem Beschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Andere außerbergrechtliche behördliche Entscheidungen, insbesondere Genehmigungen,

Befreiungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind für das Vorhaben nicht erforderlich, soweit in diesem Bescheid keine anderen Regelungen getroffen sind. Die Planfeststellung schließt Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Weitere Details ergeben sich aus den Darstellungen im Planfeststellungsbeschluss.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen in der Zeit **vom 21. März bis 04. April 2007** während der Dienststunden bei der

**Stadtverwaltung Herzogenrath  
Dienstgebäude Rathausplatz 1  
52134 Herzogenrath**

zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber, auch wenn sie keine Einwendungen erhoben oder am Erörterungstermin nicht teilgenommen haben, als zugestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstrasse 25, 52064 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Dortmund, den 06. März 2007  
Bezirksregierung Arnsberg  
- Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW-  
Az.:81.05.2-2003-7-  
Im Auftrag



( Lübbe )